

Wenn die Liebe zerbricht

MZ-LESERFORUM Nach einer Trennung gibt es für Paare einiges zu klären: Wie der gemeinsame Besitz aufgeteilt wird oder welche Regelungen für die Kinder gelten sollten. Fachanwältinnen aus der Region haben Fragen zum Familienrecht beantwortet.

Ist es mit der Liebe aus, treten Fragen auf den Plan, die einem glücklichen Paar nie in den Sinn gekommen wären. Benötige ich eine Scheidungsfolgenvereinbarung? Was passiert mit dem gemeinsamen Haus? Kann die Exfrau durchsetzen, dass der gemeinsame Sohn ihren Nachnamen annimmt? Die Fachanwältinnen für Familienrecht Marie-Luise Merschky, Sandra Baatz und Anja Wicht haben diese und ähnliche Fragen am MZ-Lesertelefon beantwortet.

? Was nach der Trennung mit gemeinsamem Besitz passiert

Jürgen R., Merseburg:

Meine Frau und ich haben uns scheiden lassen. Uns gehört zusammen eine Eigentumswohnung. Wir konnten uns bisher noch nicht darüber einigen, was damit geschehen soll. Jetzt hat meine Frau damit gedroht, die Wohnung versteigern zu lassen. Das kann sie doch nicht so einfach, oder?

Sind die Ehegatten Miteigentümer von Grundbesitz, so empfiehlt es sich, sich zu einigen. Eine solche Einigung kann so aussehen, dass der Grundbesitz verkauft und der Erlös geteilt wird. Sie können sich auch darauf verständigen, dass ein Ehegatte den Miteigentumsanteil des anderen übernimmt und diesen auszahlt. Die Möglichkeit, die der Gesetzgeber zur Aufteilung von Grundbesitz vorgesehen hat, wenn Sie sich nicht einigen, ist die sogenannte Teilungsversteigerung. Wir gehen davon aus, dass Ihre Frau beabsichtigt, einen solchen Antrag zu stellen.

Christoph W., Sangerhausen:

Meine Frau und ich möchten eine einvernehmliche Scheidung. Wir haben schon alles geteilt. Sollten wir eine Scheidungsfolgenvereinbarung schließen?

Sofern keiner der Ehegatten im Scheidungsverfahren weitere Anträge stellt, wird es in dem Verfahren nur um die Scheidung an sich gehen und um den Versorgungsausgleich. Hierbei handelt es sich um Rentenanwartschaften,



Wenn sich die Eltern trennen, hat das in der Regel auch gravierende Folgen für die Kinder. Dazu gehört womöglich der Streit über das Umgangsrecht.

FOTO: DPA

„Wenn ein Vater die Vaterschaft nicht anerkennen will, besteht die Möglichkeit, bei Gericht die Feststellung der Vaterschaft zu beantragen.“

die in der Ehezeit erworben wurden. Dieses Verfahren betreibt das Gericht von Amts wegen. Weitere Folgesachen werden nur auf Antrag verhandelt. Wenn Sie davon ausgehen, dass auch Ihre Frau keine weiteren klärungsbedürftigen Punkte sieht, müssen Sie keine Vereinbarung schließen. Andererseits gibt Ihnen eine solche Vereinbarung Sicherheit, insbesondere da der Stichtag für den Zugewinnausgleich (Vermögen) erst gegeben ist, wenn die Scheidung läuft, also die Zustellung des Scheidungsantrages erfolgt ist, und nicht schon mit der Trennung.

Anja L., Saalekreis:

Mein Mann ist vor einem halben Jahr aus unserem Haus ausgezogen und wohnt jetzt bei seiner neuen Freundin. Ich zahle seitdem das Darlehen für unser Haus allein, wir sind beide Darle-

hensnehmer. Jetzt verlangt er plötzlich eine Nutzungsentschädigung von mir. Was soll ich tun?

Bei einem gemeinsamen Kredit haften Sie in der Regel als Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass die Bank sich an einen der beiden wenden kann. Im Zweifel besteht aber eine Ausgleichspflicht untereinander. Wenn nun Ihr Mann von Ihnen eine Nutzungsvergütung für die Nutzung seiner „Haushälfte“ verlangt, sollten Sie wiederum auf die hälftige Zahlung der Kreditraten bestehen.

? Was bei getrennten Paaren mit Kindern gilt

Marie S., Saalekreis:

Mein Partner hat sich plötzlich von mir getrennt. Ich stehe unmittelbar vor der Entbindung. Plötzlich behauptet er, nicht der Vater meines ungeborenen Kindes zu sein. Was soll ich denn jetzt machen?

Wenn ein Vater die Vaterschaft nicht anerkennen will, besteht die Möglichkeit, bei Gericht die Feststellung der Vaterschaft zu beantragen. Fordern Sie ihn nach der Entbindung nochmals selbst auf, beim Jugendamt kostenfrei die Vaterschaft anzuerkennen. Wenn er dies ablehnt, ist ein gerichtlicher Feststellungsantrag nötig. Die Feststellung der Vaterschaft ist bedeutsam für Ihr Kind, denn es hat ein Recht auf die Kenntnis der eigenen Abstammung. Im Rahmen des Verfahrens wird ein DNA-Gutachten eingeholt, das die Frage der biologischen Vaterschaft eindeutig klärt.

Ronny K., Halle:

Meine Frau und ich lassen uns scheiden. Meine Frau will nach der Scheidung ihren Mädchennamen wieder annehmen und auch den Nachnamen unseres siebenjährigen Sohnes ändern lassen. Ich bin damit überhaupt nicht einverstanden. Mein Junge soll meinen Namen behalten.

Sie haben die gemeinsame elterliche Sorge inne. Grundsätzlich behält das Kind daher nach der Scheidung Ihren Familiennamen.

Zum Thema Familienrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzurufen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderem Mediziner, Juristen, Gärtner oder Verbraucherschützer stehen Rede und Antwort. Die interessantesten Fragen werden freitags an dieser Stelle sowie auf mz.de veröffentlicht.

Das Thema der nächsten Woche:

Baufinanzierung

FOTOS: WÜRBACH (2), PRIVAT



Marie-Luise Merschky

Fachanwältin für Familienrecht aus Halle



Sandra Baatz

Fachanwältin Familienrecht aus Naumburg



Anja Wicht

Fachanwältin Familienrecht aus Eisleben

Auch wenn die Mutter eine Namensänderung nach der Scheidung durchführen lässt, bekommt das Kind keinen anderen Familiennamen, also auch nicht den Geburtsnamen der Mutter. Ihr Sohn und seine Mutter haben dann eben unterschiedliche Familiennamen. Nur mit Ihrer Zustimmung kann der Familienname geändert werden.

Steve A., Bernburg:

Meine Ex-Partnerin beeinflusst unsere Kinder. Die wollen plötzlich nicht mehr zu mir zum Umgang, obwohl es nach unserer Trennung gut klappte. Die Kinder sind irgendwie durch die Kindesmutter eingeschüchert, der Jüngste pullert wohl auch wieder ein. Zumindest behauptet das die Mutter. Was kann ich machen?

Offensichtlich ist die Verweigerungshaltung der Mutter Grund für das plötzliche Verhalten Ihrer Kinder. Wenn zum Beispiel auch ein Vermittlungsgespräch beim Jugendamt nichts an der Einstellung der Kindesmutter ändert und bislang auch noch keine gerichtliche Umgangsvereinbarung vorliegt, sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen und gegebenenfalls einen gerichtlichen Umgangsantrag stellen. Damit soll verhindert werden, dass ein Umgang längere Zeit nicht stattfindet und damit eine Entfremdung der Kinder ein-

tritt. Die Kindesmutter ist verpflichtet, den Umgang zu Ihnen zu gewähren und auch zu fördern. Wenn der Umgang dennoch trotz einer gerichtlichen Klärung des Umgangs verweigert wird, kann das Familiengericht gegen die Kindesmutter auf Ihren Antrag hin auch ein Ordnungsgeld festsetzen.

Agnes M., Thale:

Ich möchte mich von meinem Mann trennen. Er soll ausziehen. Das möchte er nicht. Was kann ich jetzt tun?

Grundsätzlich gibt es ein Verfahren auf Wohnungszuweisung. Hierbei kann das Gericht eine Nutzungsregelung bis zur Scheidung aussprechen und einem Ehegatten die Ehemwohnung ganz oder zum Teil zur alleinigen Benutzung zuweisen. Das gilt, wenn beide Ehegatten die Trennung vollzogen haben – oder ein Ehegatte getrennt leben möchte und diese Regelung auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Sehen Sie sich dazu den Paragraphen 1361b I 1 BGB an.

Zu bewerten sind immer die Umstände des Einzelfalls, wobei nicht nur die Beeinträchtigungen des einen Ehegatten bei fortwährendem Zusammenwohnen, sondern auch die Nachteile, die dem anderen Ehegatten infolge einer

Räumung entstehen, abgewogen werden müssen. Bloße Unannehmlichkeiten und Belästigungen, wie sie bei einer zerrütteten Ehe regelmäßig auftreten, begründen für sich genommen noch keine unbillige Härte. Sie sollten zudem berücksichtigen, dass ein solches Verfahren auch einige Zeit in Anspruch nehmen kann, in der Sie weiter gemeinsam die Ehemwohnung nutzen. Da Sie diejenige sind, die sich trennen möchte, wäre es durchaus überlegenswert, ob Sie nicht neuen Wohnraum suchen.

Sabine W., Aschersleben:

Mein Expartner hat sich fast drei Jahre lang nur sporadisch bei mir und unseren vierjährigen Zwillingen gemeldet. Unterhalt zahlt er auch nicht. Plötzlich habe ich eine Nachricht von ihm bekommen, dass er jetzt die gemeinsame elterliche Sorge möchte. Das will ich nicht. Wir haben uns damals im großen Streit getrennt und auch wenn er sich danach mal gemeldet hat, beschimpfte er mich. Muss ich dem zustimmen?

Voraussetzung für die gemeinsame elterliche Sorge ist, dass eine Kooperation der Eltern im Sinne einer objektiven Kooperationsfähigkeit und subjektiven Kooperationswilligkeit vorliegt. Schwerwiegende und nachhaltige Störungen auf der Kommunikationsebene, die sich nachteilig auf Ihre Kin-

der auswirken, stehen der gemeinsamen Sorge allerdings entgegen. Ein gerichtlicher Zwang zur Kooperation bei Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge würde wohl zu weiteren Spannungen und zu Streit führen, zumal der Kindesvater mangels regelmäßigen Umgangs nach Ihren Angaben noch nicht einmal eine Bindung zu den Kindern aufbauen konnte. Sollte der Kindesvater einen gerichtlichen Antrag stellen, wenden Sie sich am besten an einen mit dem Familienrecht vertrauten Kollegen.

Mandy S., Dessau:

Ich habe mich jetzt mit meinem Kind zu meinen Eltern geflüchtet, nachdem mein Partner gewalttätig geworden ist. Wie kann ich erreichen, dass so etwas nicht noch einmal vorkommt?

Es ist ratsam, kurzfristig einen Anwalt aufzusuchen, der für Sie einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellt. Bei einer Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit kann das Gericht auf einen solchen Antrag hin das Verbot gegenüber dem anderen aussprechen, sich in einem bestimmten Umkreis der verletzten Person aufzuhalten, bestimmte Orte aufzusuchen und so weiter.

Anika Würz notierte die Fragen und Antworten.